

Allgemeine Lieferbedingungen für die Lieferung von Elektrizität, Erdgas, Fernwärme und Wasser der StWZ Energie AG

Vorbemerkungen: In den Allgemeinen Lieferbedingungen werden folgende Abkürzungen verwendet:

AAB: Allgemeine Anschlussbedingungen für den Anschluss an die Versorgungsnetze für Elektrizität, Erdgas, Fernwärme und Wasser der StWZ-Netzgesellschaften

ALB: Allgemeine Lieferbedingungen für die Lieferung von Elektrizität, Erdgas, Fernwärme und Wasser der StWZ Energie AG, Zofingen

EleG: Bundesgesetz betreffend elektrische Schwach- und Starkstromanlagen (Elektrizitätsgesetz) vom 24. Juni 1902

ESTI: Eidgenössisches Starkstrominspektorat

LVG: Bundesgesetz vom 8. Oktober 1982 über die wirtschaftliche Landesversorgung (Landesversorgungsgesetz)

NIV: Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (Niederspannungs-Installationsverordnung) vom 11. November 2001

OR: Schweizerisches Obligationenrecht vom 30. März 1911

RLG: Bundesgesetz über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe (Rohrleitungsgesetz) vom 4. Oktober 1963

SchKG: Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889

StWZ: StWZ Energie AG Zofingen und ihre Tochtergesellschaften StWZ Strom AG, StWZ Erdgas und Fernwärme AG und StWZ Wasser AG

StromVG: Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz) vom 23. März 2007

StromVV: Verordnung zum Stromversorgungsgesetz vom 14. März 2008

SUVA: Schweizerische Unfallversicherungsanstalt

SVGW: Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches

ZGB: Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Geltungsbereich	4
--------	-----------------	---

2. Begriffe

Art. 2	Durchleitung	4
Art. 3	Kunden	4
Art. 4	Leistungen	4
Art. 5	Hausinstallationen	4

3. Liefer-/ Durchleitungsvereinbarung

Art. 6	Grundlagen und Rechtsnatur	4
Art. 7	Besondere Lieferbedingungen	4

4. Entstehung und Dauer eines Liefer-/Durchleitungsverhältnisses

Art. 8	Anmeldung	4
Art. 9	Liegenschaftseigentümer als Kunden	4
Art. 10	Richtlinien betreffend Leistungsbeanspruchung	4
Art. 11	Dauer des Liefer-/ Durchleitungsverhältnisses	4

5. Beendigung des Lieferverhältnisses

Art. 12	Abmeldung bei Wegzug	4
Art. 13	Abmeldung bei Lieferantenwechsel	4
Art. 14	Nichtbenützung bzw. leerstehende Mieträume	4

6. Allgemeine Pflichten der StWZ

Art. 15	Versorgungsauftrag/Durchleitung	4
Art. 16	Energieberatung	4

7. Pflichten des Kunden

Art. 17	Meldepflichten	5
Art. 18	Verwendung und Weiterverkauf von Energie	5
Art. 19	Kundeneigene Versorgungsanlagen	5
Art. 20	Zutrittsrecht zu den Hausinstallationen, Anlagen und Geräten	5
Art. 21	Technische Voraussetzungen und Bedingungen	5

8. Umfang, Qualität und Regelmässigkeit der Versorgungstätigkeit

Art. 22	Versorgungspflicht	5
Art. 23	Qualität	5
Art. 24	Regelmässigkeit	5
Art. 25	Einschränkung oder Unterbrechung der Liefer-/Durchleistungstätigkeit	5
Art. 26	Sperrung bei besonderen Belastungsverhältnissen	5
Art. 27	Schutzmassnahmen	5
Art. 28	Einstellung der Leistungserbringung infolge Kundenverhaltens	5
Art. 29	Erfüllung der Verbindlichkeiten	5
Art. 30	Form der Ankündigung	5

9. Mess-/Zählwesen

Art. 31	Mess-/Zähleinrichtungen	5
Art. 32	Kostenbeitrag	5
Art. 33	Montage, Kosten	6
Art. 34	Unterzähler	6
Art. 35	Prüfung der Messeinrichtung	6
Art. 36	Toleranzen	6
Art. 37	Meldepflicht	6
Art. 38	Verbrauchs-/Netznutzungsmessung	6
Art. 39	Fehlanzeige und Vorgehen	6
Art. 40	Berichtigungen	6
Art. 41	Verluste	6

10. Gewährleistung und Haftung

Art. 42	Allgemeines	6
Art. 43	Haftpflichtrechtliche Grundlagen Elektrizität	6
Art. 44	Haftpflichtrechtliche Grundlagen Erdgas	6
Art. 45	Weitere haftpflichtrechtliche Grundlagen	6
Art. 46	Haftungsbeschränkung	6
Art. 47	Haftungsausschluss	6
Art. 48	Haftung des Kunden	6

11. Preise

Art. 49	Begriffe	6
Art. 50	Zuständigkeit	6
Art. 51	Grundsätze der Preisbemessungen	6

12. Preisbemessung

Art. 52	Ausgestaltung der Preise	7
Art. 53	Grundpreis	7
Art. 54	Arbeitspreis	7
Art. 55	Leistungspreis	7
Art. 56	Netznutzungspreis	7
Art. 57	Messeinheiten Elektrizität	7
Art. 58	Messeinheiten Erdgas/Fernwärme	7
Art. 59	Messeinheiten Wasser	7
Art. 60	Spezielle Beiträge	7
Art. 61	Spezielle Energielieferungen	7

13. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

Art. 62	Rechnungsstellung, Fälligkeit und Verzug	7
Art. 63	Massnahmen bei Zahlungsverzug	7
Art. 64	Inkasso	7
Art. 65	Vorauszahlung, Sicherstellung, Vorauszahlungsautomaten	7
Art. 66	Sicherstellung	7
Art. 67	Berichtigung, Stundung und Verjährung	7

14. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 68	Rechtsanwendung	7
Art. 69	Gerichtsstand	7
Art. 70	Inkrafttreten	7
Art. 71	Änderungsvorbehalt	7

1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Geltungsbereich

Diese ALB gelten – im Sinne von allgemeinen Geschäftsbedingungen – für die Lieferung/Durchleitung von Elektrizität, Erdgas, Fernwärme und Wasser aus den Versorgungsnetzen der StWZ an die Kunden im gesamten Versorgungsgebiet. Die Leistungen und Angebote der StWZ erfolgen unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen ausschliesslich aufgrund dieser Lieferbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Inanspruchnahme von Leistungen der StWZ gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen von Kunden unter Hinweis auf ihre eigenen Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Abweichungen von den vorliegenden ALB sind nur wirksam, wenn sie von den StWZ schriftlich bestätigt sind.

2. Begriffe

Artikel 2 Durchleitung

Der in diesen Allgemeinen Lieferbedingungen verwendete Begriff Durchleitung versteht sich in allen Kombinationen von Energie (Elektrizität, Erdgas, Fernwärme und Wasser) und stützt sich auf die jeweils gültige Gesetzgebung (wie StromVG etc.) und Rechtsprechung, als Nutzung des Leitungsnetzes (Netznutzung) sowie dessen dazugehörige Infrastruktur zum Transport.

Artikel 3 Kunden

Als Kunden im Sinne der ALB gelten:

- die Eigentümer, Pächter oder Mieter von Grundstücken, Häusern, Räumen und Wohnungen mit Hausinstallationen sowie die Gemeinschaft der Miteigentümer (speziell auch der Stockwerkeigentümer), deren Bezug von Elektrizität, Erdgas, Fernwärme und Wasser über Mess-/Zähleinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird
- die Eigentümer von leerstehenden Räumen und unbenutzten Anlagen sowie von Objekten, die mehreren Mietern oder Pächtern gemeinsam dienen und an Mess-/Zähleinrichtungen gemeinsam angeschlossen sind
- die Eigentümer von Liegenschaften mit häufig wechselnden Mietern und Pächtern, sofern die StWZ den Liegenschaftseigentümer als Kunden erklären
- Kunden mit Grundversorgung in Elektrizität nach StromVG [gilt vorerst nur bis Ende 2013]:

Betreffend die Versorgung mit elektrischer Energie im Rahmen der bundesrechtlichen Stromversorgungsgesetzgebung haben Kunden oder Endverbraucher im StWZ-Versorgungsgebiet mit einem Jahresverbrauch von kleiner als 100 MWh pro Verbrauchsstätte keinen Anspruch auf freien Netzzugang bzw. freie Lieferantwahl. Diese Kunden gelten bis zur vollen Markttöffnung als feste Endverbraucher und werden durch die StWZ nach Vorgabe der StromVG-Bestimmungen beliefert. Dasselbe gilt für diejenigen Kunden, welche einen Jahresverbrauch von mindestens/grösser als 100 MWh aufweisen, jedoch auf den freien Netzzugang bzw. die freie Lieferantwahl verzichten.

Artikel 4 Leistungen

Im Sinne dieser ALB sind mit Inanspruchnahme von Leistungen bzw. Leistungserbringung immer Energieverbrauch/-bezug und Durchleitung von Elektrizität, Erdgas, Fernwärme und Wasser gemeint.

Artikel 5 Hausinstallationen

Als Hausinstallationen gelten alle Leitungen und Anlageteile nach der Hauptsicherung bei Elektrizität bzw. nach der Hauptabsperreinrichtung bei Erdgas, Fernwärme und Wasser, jedoch ohne die Mess- und Zähleinrichtungen.

3. Liefer-/Durchleitungsvereinbarung

Artikel 6 Grundlagen und Rechtsnatur

Diese ALB und die Preislisten sowie vertragliche Vereinbarungen bilden die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der StWZ und ihren Kunden. Die StWZ erbringen ihre Leistungen dem Kunden gegenüber im Rahmen einer privatrechtlichen Liefer-/Durchleitungsvereinbarung (Energieförder-/Netznutzungsvereinbarung).

Artikel 7 Besondere Lieferbedingungen

In besonderen Fällen, wie z. B. bei Lieferungen/Durchleitungen an Grosskunden, Lieferungen/Durchleitungen in temporäre Installationen (Schausteller, Ausstellungen, Festanlässe, Baustellen etc.) und beschränkter Liefer-/Durchleitungspflicht, Bereitstellung und Lieferung/Durchleitung von Ergänzungs- bzw. Ersatzenergie (inkl. Wasser), können die StWZ mit ihren Kunden von Fall zu Fall besondere Bedingungen vereinbaren. In diesen Fällen gelten die ALB und die Preislisten insoweit, als nichts Abweichendes schriftlich festgesetzt oder vereinbart worden ist.

4. Entstehung und Dauer eines Liefer-/Durchleitungsverhältnisses

Artikel 8 Anmeldung

Das Liefer-/Durchleitungsverhältnis (Energieförder-/Netznutzungsverhältnis) entsteht in der Regel durch Anmeldung eines Liefer-/Nutzungsbedarfes durch den Kunden bzw. durch schriftliche Vereinbarung und dauert bis zur ordentlichen Abmeldung (Eigentümerwechsel, Wegzug, Liegenschaftsabbruch etc.). Die Tatsache des Energiebezuges über die Versorgungsnetze der StWZ bzw. die Nutzung der Versorgungsnetze genügt für die Begründung eines Rechtsverhältnisses.

Artikel 9 Liegenschaftseigentümer als Kunden

Die StWZ sind berechtigt, in Liegenschaften mit häufig wechselnden Mietern und Pächtern den Liegenschaftseigentümer als Kunden zu bezeichnen.

Artikel 10 Richtlinien betreffend Leistungsbeanspruchung

Die StWZ kann Richtlinien und Weisungen erlassen für die Anmeldung von Energiebezug, Anschlussleistung, Durchleitung und Netznutzung in Bezug auf die durch den Kunden oder seinen Vertreter zu beschaffenden Unterlagen und Dokumente.

Artikel 11 Dauer des Liefer-/Durchleitungsverhältnisses

Das Liefer-/Durchleitungsverhältnis (Energieförderungs- und Netznutzungsverhältnis) bleibt für die Dauer bestehen, in welcher der Kunde Leistungen der StWZ über die Mess- und Tarifeinrichtungen in Anspruch nimmt, bzw. ist so lange gültig, bis das Vertragsverhältnis durch ordentliche Abmeldung aufgelöst wird.

5. Beendigung des Vertragsverhältnisses

Artikel 12 Abmeldung bei Wegzug

Das Energieförderungs- und Netznutzungsverhältnis kann vom Kunden in der Grundversorgung (gemäss StromVG) jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von jeweils mindestens fünf Arbeitstagen durch schriftliche oder mündliche, protokollierte Abmeldung beendet werden. Bei einer schriftlichen Abmeldung beginnt der Fristenlauf ab Eintreffen des Schreibens bei den StWZ.

Artikel 13 Abmeldung bei Lieferantenwechsel

Im Falle der freien Wahl des Energielieferanten nach Art. 6 StromVG und Art. 11 StromVG kann der Kunde, ohne schriftlich individuellen Energielieferungsvertrag mit der StWZ, sein bisheriges Lieferverhältnis mit der StWZ unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist jeweils jährlich durch eingeschriebenen Brief kündigen, erstmals per 1. Januar 2009. Mit Einreichung der Kündigung ist gleichzeitig die rechtsverbindliche Lieferbestätigung des neuen Energielieferanten beizulegen. Nach Ablauf der Kündigungszeit ändert das bisherige Lieferverhältnis mit dem Kunden automatisch in ein Durchleitungsverhältnis (Netznutzung).

Artikel 14 Nichtbenützung bzw. leerstehende Mieträume

Die Nichtbenützung von Geräten oder Anlageteilen, welche an die Hausinstallation angeschlossen und mit dem Versorgungsnetz der StWZ kurzgeschlossen sind, bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses und entbindet nicht von der Begleichung der geschuldeten Leistungsentschädigungen. Für Energiebezug und Grundpreise sowie allfällige Durchleitungsentgelte in leerstehenden Mieträumen und Anlagen ist der Liegenschaftseigentümer den StWZ gegenüber zahlungspflichtig bzw. haftbar.

6. Allgemeine Pflichten der StWZ

Artikel 15 Versorgungsauftrag/Durchleitung

Die StWZ verpflichten sich, im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen und im Umfang der Konzessionsvereinbarungen sowie aufgrund der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit ihrer Verteilanlagen, den Kunden Elektrizität, Erdgas, Fernwärme und Wasser nach Massgabe dieser ALB und zu den jeweils gültigen Preisen zu liefern, bei Kunden mit Liefervertrag gemäss den vereinbarten Preisen. Jeder Kunde hat Anrecht auf Aushändigung dieser ALB sowie der für ihn zutreffenden Preislisten. Eine Pflicht zur Durchleitung von Energie (Netznutzung) besteht nur nach Massgabe der in Art. 2 aufgeführten Bedingungen und nur soweit dies die Versorgungsnetze technisch und wirtschaftlich zulassen.

Artikel 16 Energieberatung

Jeder Kunde hat in angemessenem Umfang Anspruch auf kostenlose Auskunft über Energie-/Netznutzungskosten und allgemein technische Fragen, die für ihn im Zusammenhang mit dem Bezug und der Anwendung von Leistungen der StWZ bedeutsam sind. Wird eine weitergehende Spezialberatung verlangt, ist diese für den Kunden kostenpflichtig.

7. Pflichten des Kunden

Artikel 17 Meldepflichten

Der StWZ ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes rechtzeitig schriftlich oder mündlich zu melden:

- Vom Verkäufer: Der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung mit Adressangabe des Käufers
- Vom wegziehenden Mieter: Der Wegzug aus gemieteten Räumen mit Angabe der neuen Wohnadresse
- Vom Vermieter: Der Mieterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft
- Vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: Der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe ihrer Adresse
- Vom Kunden: Alle Fälle von Anschluss und Trennung sowie Änderungen an kundeneigenen Elektrizitätserzeugungs- sowie Wasserversorgungsanlagen sowie die gesetzlich verfügte oder sonst berechnete Inanspruchnahme von Durchleitungsrechten

Artikel 18 Verwendung und Weiterverkauf von Energie

Der Kunde darf Elektrizität, Erdgas, Fernwärme und Wasser nur gemäss den Bestimmungen der jeweils gültigen Preislisten verwenden. Es dürfen insbesondere weder elektrische noch erdgasbetriebene Geräte angeschlossen werden, die für andere Zwecke bestimmt sind. Ohne anders lautende gegenseitige Vereinbarung liefert die StWZ Elektrizität, Erdgas, Fernwärme und Wasser nur für den Eigenverbrauch des Kunden. Eine Weitergabe oder Verkauf an Dritte ist unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen bzw. ohne aus drückliche Zustimmung der StWZ nicht gestattet. Vorbehalten bleibt die Abgabe an Untermieter bzw. Mieter einzelner Räume, Ferienwohnungen und dergleichen. Solche Dritte gelten nicht als Kunden im Sinne dieser ALB. Der Kunde darf für die Versorgungsleistungen an Untermieter oder Mieter einzelner Räume keinen Zuschlag auf den Preisen der StWZ erheben.

Artikel 19 Kundeneigene Versorgungsanlagen

Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen sind der Anschluss von eigenen Versorgungsanlagen, insbesondere von Elektrizitätserzeugungs- und Wasserversorgungsanlagen, sowie die Einspeisungen Dritter in das Netz der StWZ bewilligungspflichtig und werden separat geregelt. Für Liegenschaften, die sowohl mit Wasser aus dem Versorgungsnetz der StWZ als auch mit eigenem Wasser versorgt werden, gelten die Bestimmungen dieser ALB sinngemäss.

Artikel 20 Zutrittsrecht zu den Hausinstallationen, Anlagen und Geräten

Nach Voranmeldung oder bei Störung ist den Organen der StWZ oder deren Beauftragten der Zutritt zur gesamten Hausinstallation bzw. zu allen entsprechenden Anlagen und Geräten, insbesondere zu allen Mess- und Zählleinrichtungen, jederzeit zu gestatten (Schlüsseldeponie, Schlüssel-Safe etc.) und freizuhalten.

Artikel 21 Technische Voraussetzungen und Bedingungen

Die technischen Voraussetzungen für die Erbringung von Leistungen zur Versorgung mit Elektrizität, Erdgas, Fernwärme und Wasser sind in separaten externen Erlassen und internen Vorschriften der StWZ geregelt und müssen von den Kunden eingehalten werden. Vorbehalten bleiben besondere Betriebsvorschriften (Branchenrichtlinien, SEV-Vorschriften, SVGW-Vorschriften, interne Werkvorschriften usw.).

8. Umfang, Qualität und Regelmässigkeit der Versorgungstätigkeit

Artikel 22 Versorgungspflicht

Die StWZ erbringen den Kunden gegenüber ihre Versorgungstätigkeit bzw. Versorgungspflicht aufgrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen, der Vereinbarungen durch Konzessionsverträge und dieser ALB, soweit die Anlagen der StWZ dies gestatten.

Artikel 23 Qualität

Die StWZ liefern in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Schweizer Norm EN 50160 «Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen». Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Einschränkung, Unterbrechung und Einstellung der Lieferung.

Artikel 24 Regelmässigkeit

Die StWZ ist berechtigt zu verlangen, dass der Bezug von Elektrizität, Erdgas, Fernwärme und Wasser den in den Produktions- und Verteilanlagen herrschenden Belastungsverhältnissen angepasst wird. Die StWZ ist zur optimalen Lastbewirtschaftung ausserdem berechtigt, während der Spitzenbelastungszeiten für bestimmte Gerätekategorien Sperrzeiten festzulegen oder die Lieferungen nötigenfalls einzuschränken. Zu diesem Zweck hat der Eigentümer der Hausinstallationen den Einbau von entsprechenden Laststeuergeräten auf seine eigenen Kosten vorzunehmen.

Artikel 25 Einschränkung oder Unterbrechung der Liefer-/Durchleitungstätigkeit

Die StWZ ist berechtigt, die Liefer-/Durchleitungstätigkeit (Energieförderung/Netznutzung) einzuschränken oder ganz einzustellen bei:

- Einwirkungen auf die Versorgung durch Dritte oder infolge von höherer Gewalt und anderen ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Krieg, kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage, Feuer, Explosionen sowie Hochwasser, Eisgang, Blitz, Windfall, Erdbeben, Schneeeisdruck, Erdbeben usw.
- betriebsbedingten Unterbrechungen wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung oder Einschränkung der Zufuhr von Vorlieferanten, Lieferengpässen, Störungen und Überlastungen im Netz sowie Einbussen wegen ungenügender Verfügbarkeit von Produktionsanlagen. Die StWZ ist verpflichtet, die Kunden in geeigneter Form möglichst rasch über solche Einschränkungen oder Unterbrechungen zu informieren
- bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen
- behördlich verfügte Einschränkungen gemäss Landesversorgungsgesetz

Artikel 26 Sperrung bei besonderen Belastungsverhältnissen

Die StWZ ist berechtigt, Energielieferungen an die Kunden und die Netznutzung den veränderten Bedingungen der Vorlieferanten und/oder ausserordentlichen Belastungsverhältnissen im eigenen Netz anzupassen. Nötigenfalls können auch geeignete Massnahmen zur Einschränkung des Energieverbrauchs und zur Sperrung gewisser Anlagen während kritischer Netzbelastungsphasen ergriffen werden. Die StWZ handeln dabei unter Abwägung der in Frage stehenden öffentlichen und privaten Interessen. Voraussehbare und länger dauernde Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden soweit möglich im Voraus angezeigt.

Artikel 27 Schutzmassnahmen

Die Kunden treffen von sich aus alle notwendigen Vorkehrungen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhindern, die durch Lieferunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Druck-, Spannungs- und Frequenzschwankungen, Oberschwingungen im Netz sowie durch den Betrieb von Rundsteueranlagen entstehen können.

Artikel 28 Einstellung der Leistungserbringung infolge Kundenverhaltens

Die StWZ ist berechtigt, wenn alle anderen Massnahmen (Mahnung, evtl. Ersatzvornahme) erfolglos geblieben oder untauglich sind, die Inanspruchnahme von Leistungen für Elektrizität, Erdgas, Fernwärme und Wasser ganz oder teilweise einzustellen, wenn der Kunde:

- Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen, Tiere oder Sachen gefährden
- rechtswidrig Leistungen in Anspruch nimmt oder an Dritte weitergibt
- der StWZ oder ihren Beauftragten den Zutritt zu seiner Anlage oder Messeinrichtung verweigert oder verunmöglicht (Zählerablesung, Ein-/Ausbau von Steuer-, Mess- und Zählgeräten)
- vorsätzlich Eigentum der StWZ (z. B. Mess-/Zählgeräte, Kommandosteueranlagen, Verteilboxen etc.) zerstört oder beschädigt
- widerrechtlich bzw. gesetzlich unzulässige Installationsarbeiten ausführt
- festgestellte Mängel an den Installationen oder Apparaten nicht innert angesetzter Frist beheben lässt
- keine Abhilfe gegen beanstandete Netzzurückwirkungen schafft
- den von der StWZ vorgeschriebenen Leistungsfaktor bei Elektrizität (Blindenergiebezug) nicht einhält und innert angesetzter Frist keine Abhilfe schafft
- seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt
- die verlangte bzw. vereinbarte Vorauszahlung oder Finanzierungssicherheit nicht leistet

Artikel 29 Erfüllung der Verbindlichkeiten

Die rechtmässige Einstellung der Liefertätigkeit gemäss Art. 28 befreit den Kunden nicht von der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gegenüber der StWZ und begründet keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

Artikel 30 Form der Ankündigung

Jeder Einstellung der Lieferungs-/Durchleitungstätigkeit hat, sofern nicht unmittelbar Gefahr droht, eine schriftliche Mitteilung an den Kunden, mit Ansetzung einer angemessenen Frist für die Beseitigung der Zustände und/oder Handlungen gemäss Art. 28 und gleichzeitiger Mitteilung an den Liegenschaftseigentümer (bei Mieter-schaft), vorzuzugehen.

9. Mess-/Zählwesen

Artikel 31 Mess-/Zählleinrichtungen

Die für die Messung der erbrachten Leistungen notwendigen Zähler und anderen Messeinrichtungen (Mess-, Regel- und Steuergeräte), welche amtlich geprüft und geeicht sind, werden in der Regel von der StWZ geliefert und montiert. Sie bleiben Eigentum der StWZ und werden auf ihre Kosten unterhalten. Der Kunde stellt der StWZ den dafür erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung und lässt allfällig zum Schutz der Geräte die notwendigen Verschaltungen, Nischen u. Ä. auf seine Kosten anbringen. Mit Zustimmung der StWZ können Dienstleistungen im Rahmen des Mess- und Informationswesens auch durch Dritte erbracht werden.

Artikel 32 Kostenbeitrag

Die StWZ können dem Kunden für die Beschaffung, die Prüfung, den Unterhalt, die Amortisation und Überwachung der Messeinrichtungen einen angemessenen Kostenbeitrag oder eine jährlich wiederkehrende Pauschale verlangen.

Artikel 33 Montage, Kosten

Mess- und Zählapparate dürfen nur durch die StWZ oder deren Beauftragte plombiert, deplombiert, entfernt, versetzt sowie ein- und ausgebaut werden und nur diese dürfen die Zufuhr von Elektrizität, Erdgas, Fernwärme und Wasser zu einer Anlage durch Ein-/Ausbau einer Messeinrichtung herstellen oder durch deren Ausbau unterbrechen. Die StWZ behält sich in jedem Fall Strafanzeige gegen Personen vor, die unberechtigterweise Plomben an Mess- und Zählapparaten verletzen, entfernen oder andere Manipulationen vornehmen, welche die Funktionstüchtigkeit beeinträchtigen. Die Montagekosten von Mess- und Zählereinrichtungen gehen zulasten des Kunden.

Artikel 34 Unterzähler

Amtlich geprüfte Unterzähler werden in Ausnahmefällen nach besonderen Bedingungen abgegeben und durch die StWZ installiert.

Artikel 35 Prüfung der Messeinrichtung

Bei vermuteter Fehlmessung oder auch ohne Grundangabe kann der Kunde jederzeit die Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. Im Streitfall ist das Prüfungsergebnis des Bundesamtes für Metrologie (METAS) massgebend. Werden bei der Prüfung Fehler an den StWZ-Messeinrichtungen festgestellt, so trägt die StWZ die entsprechenden Prüfkosten einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen. Bei Mängelfreiheit hat der Kunde die Kosten zu tragen.

Artikel 36 Toleranzen

Mess- und Zählleinrichtungen, deren Fehlgang die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreitet, gelten als korrekt messend bzw. zählend.

Artikel 37 Meldepflicht

Die Kunden haben beobachtete Unregelmässigkeiten der Funktion von Mess- und Zählapparaten unverzüglich den StWZ zu melden.

Artikel 38 Verbrauchs-/Netznutzungsmessung

Für die Feststellung eines Verbrauches von Energie bzw. einer Netznutzung sind die Angaben der Mess- und Zählleinrichtungen massgebend. Ihre Erfassung erfolgt durch die StWZ oder deren Beauftragte. In besonderen Fällen können die Kunden beauftragt werden, solche Mess- und Zählleinrichtungen zu überwachen und/ oder deren Angaben zu erfassen.

Artikel 39 Fehlanzeige und Vorgehen

Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Mess- oder Zählleinrichtung über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus wird der Verbrauch bzw. die Durchleitung von Energie aufgrund einer Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch die Prüfung nicht bestimmen, wird der Energiebezug bzw. die Energie-durchleitung unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden durch die StWZ festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Zeitperioden auszugehen – unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse.

Artikel 40 Berichtigungen

Kann die Fehlanzeige eines Mess-/Zählgerätes nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so werden die Abrechnungen rückwirkend bis auf maximal fünf Jahre zurück berichtigt. Lässt sich nicht feststellen, wann die Störung eingetreten ist, so wird bei der Berichtigung nur die beanstandete Rechnungsperiode berücksichtigt.

Artikel 41 Verluste

Treten in einer Hausinstallation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss, Lecks oder andere Ursachen auf, hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Mess-/Zählleinrichtungen einwandfrei registrierten Energieverbrauches bzw. der Energiedurchleitung.

10. Gewährleistung und Haftung

Artikel 42 Allgemeines

Mitarbeitende der StWZ sind nicht befugt, Mängel oder Mängelansprüche eines Kunden anzuerkennen. Diese Kompetenz steht der Geschäftsleitung (Direktion, GL-Mitgliedern) der StWZ zu.

Artikel 43 Haftpflichtrechtliche Grundlagen Elektrizität

Für Personen- und Sachschäden, deren Ursache im elektrischen Betrieb des StWZ-Netzes liegt, gilt das EleG, insbesondere Art. 27 ff. EleG. Für Schäden infolge Stromunterbruchs gelten die Bestimmungen dieser ALB. Für Brandschäden gilt Art. 29 EleG.

Artikel 44 Haftpflichtrechtliche Grundlagen Erdgas

Für Personen- und Sachschäden, deren Ursache im Betrieb einer Rohrleitungsanlage oder in einem Mangel bzw. in der fehlerhaften Behandlung einer nicht in Betrieb stehenden Anlage liegt, gilt Art. 33 RLG. Die Haftung für Schäden am Transportgut richtet sich nach OR [Art. 33 Abs. 3 RLG]. Für Schäden infolge Liefer-/Durchleitungsunterbruchs von Erdgas gelten die Bestimmungen dieser ALB.

Artikel 45 Weitere haftpflichtrechtliche Grundlagen

Für Schäden infolge Lieferunterbruchs von Wasser gelten die Bestimmungen dieser ALB. In Ergänzung zu den spezialgesetzlichen Haftungsnormen gelten je nach Sachverhalt die übrigen zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen nach OR.

Artikel 46 Haftungsbeschränkung

Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistungserbringung, aus Vertragsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen die StWZ als auch gegen deren Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, sofern die StWZ nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig gehandelt haben. Soweit Ansprüche auf grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind, werden sie auf Ersatz des voraussehbaren Schadens beschränkt.

Artikel 47 Haftungsausschluss

Eine Haftung wird soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen:

- für Schäden, die aus Leistungs-/Druckschwankungen irgendwelcher Art und Grösse erwachsen
- wenn der Geschädigte nicht selber alle notwendigen Vorkehrungen trifft, um in seinen Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Lieferunterbruch, Wiedereinschaltung oder aus irgendwelchen Systeminstabilitäten (z. B. Frequenz- oder Spannungsschwankungen) entstehen können
- wenn ein technischer Mangel bzw. Schaden vom Kunden nicht unverzüglich nach Überprüfung bzw. Entdeckung den StWZ schriftlich mitgeteilt wird
- wenn der Kunde in irgendeiner Form gegen die Bestimmungen dieser ALB verstösst
- wenn der Kunde die gesetzlichen und die Schutzvorschriften der StWZ nicht einhält

Artikel 48 Haftung des Kunden

Der Kunde und Dritte haften für alle Schäden, die sie durch Verschulden, durch Nachlässigkeit oder vorschriftswidrige Benutzung der Anlagen und Einrichtungen der StWZ oder Drittpersonen gegenüber verursachen.

11. Preise

Artikel 49 Begriffe

Die Arbeits-, Leistungs- und Netznutzungspreise umschreiben die für den Bezug oder die Durchleitung (Netznutzung) einer Mess-/Zählleinheit von Elektrizität, Erdgas, Fernwärme und Wasser allgemein zu bezahlenden Entgelte. Grundpreise sind Entgelte, die der Benutzer im Besonderen gemäss ausgewiesenen Kriterien zu bezahlen hat.

Artikel 50 Zuständigkeit

Der Verwaltungsrat der StWZ legt die Grundsätze der Preisbemessung und die detaillierten Bemessungskriterien für die Preise fest. Bei der Festlegung des Wasserpreises entscheidet letztlich der Stadtrat (im Auftrag des Einwohnerrates Zofingen) auf Antrag des Verwaltungsrates StWZ, dies aufgrund einer entsprechenden Konzessionsvereinbarung. Über die im Einzelfall anwendbare Preiszuordnung nach Verbraucher-/Durchleitungskategorien entscheiden die StWZ.

Artikel 51 Grundsätze der Preisbemessung

Die Arbeits-, Leistungs-, Netznutzungs- und Grundpreise bemessen sich nach den jeweiligen Aufwendungen der entsprechenden Verbraucherkategorien, unter Einrechnung einer angemessenen Reservebildung für die Sicherstellung einer genügenden Eigenfinanzierung einerseits und andererseits für angemessene Rückstellungen zur Bereithaltung von Wiederbeschaffungen sowie eines angemessenen Gewinns. Zu den Aufwendungen zählen insbesondere der Betrieb und Unterhalt der Anlagen, die Beschaffungskosten, die marktübliche Verzinsung des investierten Kapitals, Abschreibungen, die Personalkosten, die Absicherung von Risiken, alles, was unter Systemdienstleistungen zu verstehen ist, die direkten und indirekten Administrationskosten sowie Konzessions- und sonstige fiskalische Abgaben. Für besondere Formen der Bereitstellung von Elektrizität, Erdgas, Fernwärme oder Wasser, welche einen ausserordentlichen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand erfordern, können die StWZ spezielle, diesen Umständen angepasste Vereinbarungen treffen und einmalige oder wiederkehrende Kosten geltend machen und so allenfalls verbleibende Aufwendungen decken. In begründeten Sonderfällen wie:

- für vorübergehende Lieferungen/Netznutzung (Schausteller, Ausstellungen, Festanlässe, Bauplätze usw.)
- für die Bereitstellung bzw. Lieferung und Netznutzung von Ergänzungs-, Ersatz- oder Saisonenergie sowie Sonderenergie
- für Rücklieferungen von Elektrizität durch Kunden ins Versorgungsnetz der StWZ
- für den Anschluss und Betrieb von Apparaten/ technischen Einrichtungen, die im Falle von Wasser einen grösseren Verbrauch verursachen, sowie Wasser, welches für besondere Zwecke benötigt wird (Kühlanlagen, Schwimmbäder, Sprinkleranlagen etc.), können die StWZ von den ALB abweichen und andere Preismodelle bzw. -ansätze anwenden, nämlich solche, die der sich stellenden Situation besser gerecht werden. Preismodell und Ansätze richten sich in solchen Fällen nach verursachten Kosten, bei Rücklieferungen von Elektrizität nach vermiedenen Kosten.

12. Preisbemessung

Artikel 52 Ausgestaltung der Preise

Die Preise für die Netznutzung (Durchleitung) bestehen aus Grund-, Arbeits- und Leistungspreisen sowie aus Kosten der vorgelagerten Netze und gesetzlichen Abgaben, abhängig von der Verbraucher bzw. Kundenkategorie. Die Preise für die Energielieferung bestehen nur aus Arbeitspreisen.

Artikel 53 Grundpreis

Ein Grundpreis wird aufgrund folgender Kriterien festgelegt:

- Systemdienstleistungen (Messung/Zählung, Datenerfassung/-bereitstellung, Administration etc.)
- Grösse der Mess- und Zählapparate (bei Kunden mit verhältnismässig geringem Verbrauch kann in besonderen Fällen anstelle eines Grundpreises auch eine Pauschale vereinbart werden)

Artikel 54 Arbeitspreis

Die Arbeitspreise werden aufgrund folgender Bezugskriterien festgelegt:

- Art der Energie (Regulär-/Ersatz und Vorhalte-Energie)
- Menge des Energiebezuges
- Tageszeit der Energielieferung
- Jahreszeit der Energielieferung
- Regelmässigkeit des Energiebezuges

Artikel 55 Leistungspreis

Ein Leistungspreis wird aufgrund folgender Kriterien festgelegt:

- Installierte Leistung (Leitungs-/Rohrquerschnitte, Grösse der Verbrauchergeräte/-einrichtungen)
- Gemessene Leistung
- Spitzenlast und Messintervall
- Mittelwertbildung von Lastspitzen

Artikel 56 Netznutzungspreis

Ein Nutzungspreis (Durchleitung) wird nach folgenden Kriterien festgelegt:

- Infrastrukturkosten wie Leistungspreis (Art. 55), Grundpreis (Art. 53) und Teile des Arbeitspreises (Art. 54)
- Kosten der vorgelagerten Netze
- Gesetzliche Abgaben
- Tages-/Jahreszeit der Benutzung
- Nutzungsdauer (durchgeleitete Energiemenge)
- Systemverfügbarkeit
- Investitions-/Betriebs- und Unterhaltskosten

Artikel 57 Messeinheiten Elektrizität

Als Messeinheiten für Energiebezug/Netznutzung gelten kWh, kvarh, kW.

Artikel 58 Messeinheiten Erdgas/Fernwärme

Als Messeinheiten für Energiebezug/Netznutzung gelten m³ oder kWh, m³/h oder kW.

Artikel 59 Messeinheiten Wasser

Als Messeinheiten für Wasserbezug gelten m³ und m³/h.

Artikel 60 Spezielle Beiträge

Für besondere Formen der Wasserbereitstellung, welche einen speziellen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand erfordern, können die StWZ diesen Umständen angepasste Vereinbarungen treffen sowie einmalige und/oder wiederkehrende Entschädigungen erheben.

Artikel 61 Spezielle Energielieferungen

Für besondere Formen der Energiebereitstellung (erneuerbare Energien, Termingeschäfte etc.) können die StWZ auf der Basis der Grundsätze gemäss Art. 7 spezielle Verträge abschliessen.

13. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

Artikel 62 Rechnungsstellung, Fälligkeit und Verzug

Die Mess-/Zählergebnisse für erfolgte Lieferungen/Durchleitungen (Energielieferungen/Netznutzung) sind unter Vorbehalt des Gegenbeweises für die Rechnungsstellung massgebend. Die Lieferungen/Durchleitungen (Energielieferungen/Netznutzung) werden für jede Mess-/Zählstelle separat in Rechnung gestellt. Die StWZ legen den Zeitpunkt und die Häufigkeit der Ablesung fest. Die StWZ kann zwischen den Ablesungen der Zähler- und Messeinrichtungen Akontozahlungen im Rahmen voraussehbarer Energielieferung und Netznutzung verlangen. Die Akontorechnungen werden bei den Schlussabrechnungen jeweils in Abzug gebracht. Alle Rechnungen sind nach Zustellung, innerhalb der auf dem Rechnungsformular angegebenen Frist (Verfalltag), ohne Abzug zur Zahlung fällig. Nach Ablauf des Verfalltages gerät der Kunde ohne Mahnung in Verzug.

Artikel 63 Massnahmen bei Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist eine erste Mahnung an den Kunden mit einer weiteren Zahlungsfrist von zehn Tagen und dem Hinweis auf die Verrechnung von Mahngebühren im Falle einer weiteren Mahnung. Wird der ersten Mahnung nicht Folge geleistet, so erfolgt eine zweite Mahnung mit einer letzten Zahlungsfrist von fünf Tagen und dem Hinweis der Unterbrechung der Lieferung bei erneutem Ausbleiben der Zahlung. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Mahngebühren, Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) zusätzlich Verzugszinsen in Rechnung gestellt. Die Mahngebühren werden wie folgt festgelegt: Bei der ersten Zahlungserinnerung oder Mahnung werden keine Gebühren erhoben. Für jede allfällige weitere Mahnung wird eine angemessene Mahngebühr (zurzeit CHF 40.– plus MwSt.) erhoben, hinzu kommen allfällige Inkasso- und Betriebskosten.

Im Weiteren hat die StWZ das Recht,

- einen Münz- bzw. Vorauszahlungsautomaten (Chipkarten) zu installieren
- die Betreuung einzuleiten
- die Energielieferung/Netznutzung einzustellen und zusätzlich Mahnkosten und Verzugszinsen zu verlangen

Artikel 64 Inkasso

Die StWZ kann gegen über ihren Kunden Inkassoaufträge für Dritte ausführen (Abwasser, Kehrgebühren etc.) und bei Neukunden zugunsten fremder Versorgungsunternehmen das Inkasso für ausstehende Forderungen übernehmen, welche aus früheren Energielieferungen/-durchleitungen für Elektrizität, Erdgas, Fernwärme und Wasser stammen.

Artikel 65 Vorauszahlung, Sicherstellung, Vorauszahlungsautomaten

Die StWZ ist berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zur Deckung der Forderungen zu verlangen oder Münz- bzw. Vorauszahlungsautomaten (Chipkarten) einzubauen. Die Münz- bzw. Vorauszahlungsautomaten sind mit Zustimmung des Kunden so eingestellt, dass ein Teil des Geldbetrages zur Tilgung von allfälligen Zahlungsausständen verwendet werden kann. Die Kosten für den Ein- und Ausbau sowie Unterhalt und Bedienung solcher Geräte gehen zulasten des Kunden.

Artikel 66 Sicherstellung

Die Leistung einer Sicherheit befreit den Kunden nicht von der fristgemässen Bezahlung der Forderungen. In Geld zur Verfügung gestellte Sicherheiten sind von den StWZ zu banküblichen Bedingungen zu verzinsen. Die StWZ sind berechtigt, für verfallene Forderungen eine Verrechnung mit den zur Verfügung gestellten Sicherheitsleistungen vorzunehmen.

Artikel 67 Berichtigung, Stundung und Verjährung

Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich während fünf Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden. Forderungen der StWZ für Energielieferungen bzw. Leistungserbringung und Rückerstattungsansprüche der Kunden verjähren fünf Jahre nach ihrer Entstehung. Die StWZ kann in Härtefällen eine geschuldete Forderungssumme teilweise oder ganz erlassen oder auch stunden.

14. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Artikel 68 Rechtsanwendung

Das Rechtsverhältnis untersteht dem schweizerischen Recht. Soweit die vorliegenden ALB keine Regelung vorsehen, gelten ergänzend die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen (OR, ZGB, SchKG) – insbesondere das EleG, RLG und StromVG mit den entsprechenden Ausführungsvorschriften.

Artikel 69 Gerichtsstand

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den StWZ und dem Kunden ist Zofingen AG.

Artikel 70 Inkrafttreten

Dieses Reglement (ALB) wurde durch den Verwaltungsrat der StWZ Gesellschaften an der Sitzung vom 4. September 2008 genehmigt und per 1. Oktober 2008 in Kraft gesetzt. Diese ALB ersetzen das Reglement für die Abgabe elektrischer Energie vom 16. September 1971, das gleich lautende Reglement «Allgemeine Lieferbedingungen für Elektrizität, Erdgas, Fernwärme und Wasser der StWZ Energie AG» vom 1. April 2003.

Artikel 71 Änderungsvorbehalt

Diese ALB können jederzeit, mit vorgängiger Bekanntgabe an die Kunden, abgeändert werden.

Zofingen, 30. September 2008

StWZ Energie AG
Zofingen



Peter R. Meier
Direktor

